

INFORMATIONSORGAN DER TIROLER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER

ZAHNARZT

in Tirol

- ◆ INTERVIEW: ABRECHNUNG MIT DER ÖGK 4
- ◆ WOHLFAHRTSFONDS 9
- ◆ STEUERTIPP: STÄRKUNG DER WIRTSCHAFTSKREISLÄUFE 16



■ ABRECHNUNG MIT DER ÖGK
NEUE KOSTENZUSCHÜSSE SATZUNG ÖGK

Möglich. MACHER



Für **Gesund.MACHER**

Nutzen Sie unsere Erfahrung, unser Know-how und unser Netzwerk für Ihren Erfolg.

Hypo Tirol Bank. Ihr Finanzpartner, der weiß was zu tun ist.

hypotiro.com



Unsere Landesbank



Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Nach dem Erscheinen unserer letzten online-Ausgabe, die sich hauptsächlich mit den Entwicklungen Corona beschäftigte, war nach Ostern ab Mitte April eine Entspannung der Situation in den zahnärztlichen Ordinationen spürbar.

Die Österreichische Zahnärztekammer richtete am 16. April 2020 ein Schreiben an Bundeskanzler Kurz und forderte finanzielle Hilfen für Zahnärzte/Zahnärztinnen. Wer die Medien in der letzten Zeit verfolgt hat, konnte diesen entnehmen, dass grundsätzlich Skepsis über die Treffsicherheit und das Volumen der ausgeschütteten Wirtschaftshilfen in vielen Branchen herrscht.

Verhandlungen zwischen der Österreichischen Zahnärztekammer und der ÖGK trugen im April insofern Früchte, dass alle Vertragspartner eine weitere Akontierung von 80 Prozent des Kassenumsatzes erhalten, für Vertragskieferorthopäden wurde ein ähnliches Modell Ende Mai vorgestellt. Eigene Informationsschreiben ergingen jeweils. Am 21. April 2020 übermittelten wir ein Rundschreiben neue Empfehlungen zu zahnärztlichen Ordinationen in Tirol als Leitfaden und die Infos zum Härtefall-Fonds für Selbständige – Phase 2 wurde von der ÖZÄK online gestellt.

Am 29. April 2020 erging das Rundschreiben, mit welchem SARS-Covid-19 Testungen für niedergelassene Ärzte sowie deren Ordinationspersonal über die Leitstelle Tirol angeboten wurden. Am 30. April veröffentlichte die ÖZÄK

Empfehlungen für PatientInnen und am 4. Mai die aktuellen Empfehlungen des Bundesministeriums.

Anfang Mai konnten wir erreichen, dass das Land Tirol für jeden Zahnarzt und für jede Zahnärztin einen eigenen Zugang zum Bedarfsmeldesystem einräumte, in welchem Zahnärzte kostenpflichtig Schutzmaterial bestellen konnten.

Ab 7. Mai gingen wir an die Verteilung des Restbestandes 3M Masken und Ende Mai an die Verteilung von Schutzmaterialien, die den WahlzahnärztInnen über die ÖGK zur Verfügung gestellt wurden

Aufgrund vieler Anfragen haben wir am 14. Mai ein Rundschreiben mit dem Link „neue Normalität in Zahnarztpraxen“ übermittelt und unsererseits die Empfehlung wieder Mundhygiene aufzunehmen ausgesprochen. Wir dürfen also seit mehreren Wochen von einem Zustand ausgehen, der sich momentan stabil mit nur noch sehr wenigen akuten Fällen zeigt. Gleichzeitig dürfen wir alle bitten, sich auf eine mögliche „zweite Welle“ entsprechend vorzubereiten. Mit etwas Abstand glauben wir, dass die zahnärztlichen Betriebe aus dieser Pandemie vorerst mit einem blauen Auge davon gekommen sind und wir sind optimistisch, dass wir ähnliche Geschehnisse in Zukunft noch besser meistern werden. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen nach einem turbulenten Frühjahr einen möglichst erholsamen und sorgenfreien Sommer,

Ihr Paul Hougnon

Inhalt

- Seite 4:** Interview: Abrechnung mit der ÖGK
- Seite 6:** Neue Kostenzuschüsse Satzung ÖGK
- Seite 7:** Bleaching – Anzeigen gegen Kosmetikstudios
- Seite 9:** Wohlfahrtsfonds: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung
- Seite 11:** Erhöhter Wochengeldanspruch
- Seite 12:** Stellenausschreibungen
- Seite 14:** Standesmeldungen
- Seite 16:** Steuertipp
- Seite 18:** Corona News

Landes Zahnärztekammer Tirol

KAMMERAMT

Das Team des Kammeramts der Landeszahnärztekammer für Tirol steht Ihnen zu folgenden Büroöffnungszeiten zur Verfügung:

Parteienverkehr:

Mo-Fr von 8.30-12.30 Uhr
nachm. nach telefonischer Vereinbarung
Telefonisch erreichen Sie uns auch von
Mo-Do von 14.00-16.00 Uhr
Tel: 050511-6021 Frau Christine Hanin
6022 Mag. Heidi Blum
6020 Frau Magdalena
Bini-Hanin
Fax: 050511-6026

E-Mails:

office@tiroler.zahnaerztekammer.at
blum@tiroler.zahnaerztekammer.at
hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at
bini-hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at

www.zahnaerztekammer.at

Impressum: Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Tiroler Landeszahnärztekammer, Anichstraße 7, 6020 Innsbruck, vertreten durch den Präsidenten DDr. Paul Hougnon. Layout & Druck: Ablinger & Garber GmbH, Medienturm Saline, 6060 Hall, Tel. 05223 513-0. Gesamtorganisation und Inseratenverwaltung: CW-Consult GmbH, Fischnalerstraße 4, 6020 Innsbruck. Namentlich gezeichnete Artikel stellen die Meinung der Autoren und nicht die Meinung der Tiroler Landeszahnärztekammer dar. Titelbild: Adobe Stock/DeshaCAM

Abrechnung mit der ÖGK

„Mühsam ernährt sich das Eichhörnchen“, mag sich der eine oder andere Kollege schon gedacht haben, sobald es an die Erstellung der Abrechnung oder die Überarbeitung der gestrichenen Leistungen geht. Die eine oder andere KollegIn hat auch schon angegeben, aufgrund der unberechtigten Streichungen und der mühsamen Diskussionen den Kassenvertrag lieber zurückgelegt und sich damit die Nerven geschont zu haben.

Jedenfalls haben wir die Beschwerden zum Anlass genommen, uns in Arbeitsgruppen mit offenen Fragestellungen zu befassen und haben versucht Antworten zu formulieren. Dabei konnten wir doch einigen Unklarheiten klären, die im Laufe der Zeit als offene Fragen an uns herangetragen wurden. Es sei aber vorausgeschickt, dass eine Akkordierung mit der ÖGK Tirol zwar versucht wurde, aufgrund der geänderten Zuständigkeiten nach der Fusionierung und offensichtlich komplizierterer Entscheidungsprozesse bis zu Redaktionsschluss aber nicht machbar war.

Folgende Antworten stellen also unsere Auffassung dar, wir hoffen jedoch, dass sich die ÖGK Tirol dem anschließen wird. Wir haben also Präsident DDr. Hougnon gebeten, zu den offenen Fragen Stellung zu nehmen:

ZiT: Kann die Position 22 (Wiedereinzementierung oder Abnahme provisorischer Arbeit) am selben Tag und selben Zahn mit der Position 30 (operative Zahnentfernung) verrechnet werden?

DDr. Hougnon: Mit entsprechender medizinischer Begründung und Notwendigkeit wird dies honoriert. Ein weiteres Beispiel wäre: Trepanieren, Krone wird abgenommen zum Spülen, dann wiederzementiert; Bei Wiederzementierung und Abnahme darf dann verrechnet werden, wenn der Zweck Erbringung einer Vertragsleistung ist. In diesem Zusammenhang gehen wir nämlich davon aus: Sobald sich eine Begründung im System befindet, wird diese manuell bearbeitet.

ZiT: Wird die Revision einer eigenen Wurzelbehandlung honoriert?

DDr. Hougnon: Ja sollte sie, auch beim selben Zahnarzt in begründeten Fällen, denn die Revi-

sion einer Wurzelbehandlung entspricht eben einer Wurzelbehandlung

ZiT: Kann bei der Position Beratung Pos 1 zusätzlich zur Milchzahnfüllung bei unter 6-Jährigen die regulär übliche 6-Monatsfrist unterschritten werden?

DDr. Hougnon: Ja. Die Abrechnung der Beratung bei Kindern zusätzlich zu Füllungstherapie ist auch unter der Frist von 6 Monaten neuerlich möglich, die Abrechnung erleichtern würde sicherlich aber auch hier eine Begründung, zB „Karies Hochrisiko“.

ZiT: Kann KFO Beratung Pos 1a und Beratung Pos 1 nach der Honorarordnung gleichzeitig abgerechnet werden?

DDr. Hougnon: Nein, nach dem Wortlaut der Honorarordnung nicht honorierbar.

ZiT: Bei Extraktion – Teilextraktion; Kann eine Hemisektion als Extraktion abgerechnet werden?

DDr. Hougnon: Hemisektion ist operative Entfernung einer Zahnhälfte, bei dem eine Wurzel mit einem hohen Aufwand erhalten werden muss, in diesem Fall handelt es sich um eine Privatleistung. Wenn die nicht erhaltungsfähige Zahnhälfte hingegen ohne nennenswerten Aufwand entfernt werden kann, handelt es sich um eine Extraktion als Kassenleistung.

ZiT: Ist neben einem Eckaufbau eine Dreiflächenfüllung abrechenbar?

DDr. Hougnon: In der Regel ist neben einem Eckaufbau eine Ein- oder Zwei-Flächenfüllungen dazu abrechenbar, dh nicht, dass eine Dreiflächenfüllung ausgeschlossen ist (Argument Formulierung: „in der Regel“). Wenn Ecken am selben Zahn mesial und distal aufzubauen sind, ist dies nicht zweimal verrechenbar, aber wenn eine andere Ecke am selben Zahn im nächsten Quartal aufgebaut wird, kann das verrechnet werden. Also sind zur Ecke standardmäßig 2 Flächen abrechenbar, wenn es mehrere Flächen sind, dann wird auch hier eine Begründung sinnvoll sein.

ZiT: Ist die Pos 20 Zahnsteinentfernung bei U10Jährigen zulässig bzw abrechenbar?

DDr. Hougnon: Laut Honorarordnung idR ab dem neunten Geburtstag. Wenn Zahnstein bei

jüngeren Patienten vorhanden ist, ist es mit Begründung verrechenbar, ansonsten Privatleistung. Fluoridierung zur Prophylaxe ist Privatleistung.

ZiT: Kann ein Kofferdam bei Wurzelbehandlung privat verrechnet werden?

DDr. Hougnon: Nein, ist Teil der Kassenleistung.

ZiT: Ist bei einer Vitalexpiration plus Taschenabtragung am gleichen Zahn, die LA inkludiert?

DDr. Hougnon: Ja – an verschiedenen Zähnen kann aber eine LA abgerechnet werden.

ZiT: Ist eine Anästhesie bei starken Schmerzen mit Begründung abrechenbar?

DDr. Hougnon: Ja. ZB Direkte Überkappung könnte man Leitungsanästhesie mit Begründung abrechnen. Es bestehen beide Möglichkeiten: mit Begründung auf Kasse, ansonsten privat.

ZiT: Unter welchen Voraussetzungen ist ein Panoramaröntgen auch vor dem Ablauf der Zweijahresfrist abrechenbar?

DDr. Hougnon: Mit medizinischer Begründung ist es meiner Meinung nach auch unter der zweijährigen Frist verrechenbar. Wir haben auch gefordert, dass eine Kulanzzzeit eingeführt werden soll, sodass die Leistung nicht gestrichen wird, wenn sie nur wenige Tage vor Ablauf der Frist erbracht wird. Vorschlag unsererseits: Wenn Panoramaröntgen im Quartal vor Ablauf der zweijährigen Frist erbracht wird, sollte es ohne Begründung honoriert werden. Von Seiten der ÖGK sollte das noch geprüft werden.

ZiT: Kann bei der Klammerzahnkrone das Gegenstück zB bei Teleskopkrone als Privatleistung in Rechnung gestellt werden?

DDr. Hougnon: Ja, die VG ist das Stück, das auf der Wurzel befestigt ist, das Gegenstück, also das Sekundärteil in der Prothese ist Privatleistung. Ein Steg kann nach demselben Prinzip gehandhabt werden. Bei verblockten Kronen für eine Prothese müssen beide Kronen für die Prothese tragend sein, um als Klammerzahnkronen zu gelten.

ZiT: Was empfehlen Sie, um die Abrechnung nervenschonender zu gestalten?

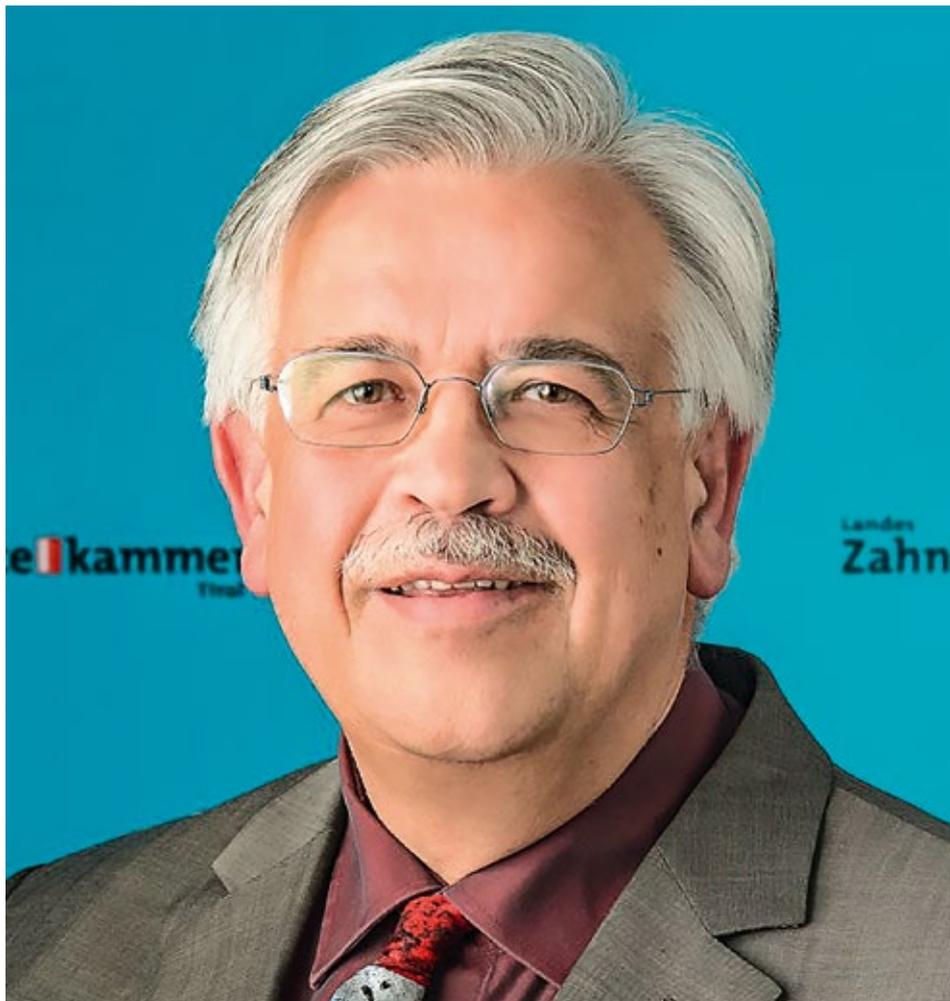


FOTO: WOLFGANG LACNER

Präsident
DDr. Paul Hougnon

DDr. Hougnon: Wir haben versucht, im Gespräch einige Unklarheiten zu beseitigen. Es hat sich gezeigt, dass mit entsprechender Begründung doch einige Grenzfälle in die Honorierung mit einbezogen werden können – es ist halt das entsprechende Feld auszufüllen.

Ich würde weiterhin anraten, unklare Positionen bei der Abrechnungsmittelteilung („Fehlerprotokoll“) zu beeinspruchen und Nichthonorierungen bei bestehendem Anspruch keinesfalls hinzunehmen. Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, dass dies auch telefonisch mit der zuständigen Fachabteilung bestens funktioniert.

ZiT: Ein Problem sind ja auch immer wieder Zuzahlungen?

DDr. Hougnon: Darüber wird man sich möglicherweise auch nicht immer einig werden. Das betrifft bei der Prothetik die Frage nach der Zulässigkeit eines Expresszuschlags: Nach meiner Ansicht handelt es sich hier um eine Ausnahme auf Sonderwunsch des Patienten, das heißt, es ist zulässig, diesen Aufschlag zu verlangen, aber nur auf nachweislichen

Wunsch des Patienten und nach Aufklärung über die zusätzlichen Kosten. Sollte sich die ÖGK im Einzelfall wieder daran stoßen und eine Vertragsverletzung behaupten, müsste dies in einer Paritätischen Schiedskommission verhandelt werden. Bei Patientenbeschwerden über die Höhe des Zuschlags wären wiederum wir bzw. die bei uns eingerichtete Landespatientenschlichtungsstelle zuständig.

Dieselbe Frage stellt sich beim Aufpreis für Kunststoffprothesen für ein anderes als das üblicherweise gebräuchliche Material. Der „Differenzzuschuss bei Kunststoffprothesen für anderes geeignetes Material (z.B. methacrylatfreier Kunststoff)“ in Höhe von € 33,82 spricht jedenfalls dafür, dass bestimmte, weniger gebräuchliche Kunststoffe eben nicht in der Kassenleistung inkludiert sind. Der Preiszuschlag sollte jedenfalls in vernünftiger Relation zum Technikerpreis liegen; automatisch bei jedem Patienten/jeder Patientin zu verwenden, ist aber nicht angezeigt, auch hier nur auf Wunsch des Patienten und nach entsprechender Aufklärung. Gegossene Netze, individuell gebrannte Kera-

mikzähne und Goldklammern bei Prothesen sind selbstverständlich Privatleistung.

ZiT: Die ÖGK hat ja eine neue Satzung und neue Zuschüsse, wie bewerten Sie diese?

DDr. Hougnon: Da die ÖGK sich die Zuschüsse selbst regeln kann, sind wir hier im Vertragsbereich nicht eingebunden, es handelt sich ja um Zuschüsse im außervertraglichen Bereich. Für den Patienten vorteilhaft sind sicher die Zuschüsse zum Implantat bei feststehendem Zahnersatz und auch der Zuschuss für die Parobehandlung. Offen sind hier noch die genauen Modalitäten, nämlich ob „Unabhängig von der Lage der Zähne in einem Kiefer“ bedeutet, dass die Zähne beider Kiefer zusammengezählt werden; die genaue Angabe der Zähne auf der Rechnung dürfte wichtig sein. Ebenso offen ist, ob der Hinweis auf den PGU Status auf der Rechnung ausreicht, oder ob die Kasse vom Patienten verlangt, ein PGU Blatt beizulegen. Sollte dies der Fall sein, könnte der Zahnarzt dies natürlich dem Patienten in Rechnung stellen, da wir uns im außervertraglichen Bereich befinden.

Neue Kostenzuschüsse Satzung ÖGK

Wir machen auch auf die zum Teil neue Kostenzuschüsse aufmerksam, die in der Satzung der ÖGK, im Anhang 2 geregelt sind:

Kostenzuschüsse für außervertragliche Leistungen im Bereich Zahnbehandlung und Zahnersatz in besonderen medizinischen Fällen nach §153 ASVG

Für nachstehende Leistungen leistet die Österreichische Gesundheitskasse Kostenzuschüsse in folgender Höhe:

Teil A Konservierend, chirurgische Zahnbehandlung gemäß §32 Abs. 2

1. Inlays aus Gold oder Keramik bei z.B. nachgewiesenen Allergien gegen Vertragsmaterialien
 - a. Einflächenfüllung **€ 159,20**
 - b. Zweiflächenfüllung **€ 214,40**
 - c. Dreiflächen- oder Mehrflächenfüllung **€ 223,20**
2. Onlay aus Gold oder Keramik (Höckerdeckung) bei z.B. nachgewiesenen Allergien gegen Vertragsmaterialien **€ 226,40**
3. Einmalige Versorgung eines stark zerstörten Milchmolaren (bis zum Zahnwechsel) mit

konfektionierter Edelmetallkrone einschließlich Entfernung der kariösen Zahnschicht und Pulpenüberkappung **€ 27,00**

4. Digitale Volumentomographie (DVT), in zahnmedizinisch begründeten Einzelfällen chirurgischer Interventionen, in denen ein (Panorama-) Röntgen keine ausreichende Beurteilung ermöglicht, höchstens einmal alle zwei Jahre und nicht im Zusammenhang mit einer Privatleistung **€ 27,00**
5. Parodontale Initialtherapie zur Vor- oder Akutbehandlung einer Zahnfleischerkrankung bei Grad 3 oder 4 der parodontalen Grunduntersuchung (PGU) laut ÖGP (Befundblatt). Der Zuschuss gebührt bei Behandlung
 - a. von bis zu 5 Zähnen unabhängig von deren Lage in einem Kiefer **€ 54,00**
 - b. von mindestens 6 Zähnen unabhängig von deren Lage in einem Kiefer **€ 108,00**
 - c. von mindestens 11 Zähnen unabhängig von deren Lage in einem Kiefer **€ 162,00**
6. Bruxismus(Tiefzieh)Schiene inkl. Anpassung und Nachkontrolle für ein Jahr **€ 74,10**
7. Aufbisschiene mit individueller Kaufchengestaltung (gnathologische Schiene);

Indikation: bei Kiefergelenksproblematiken, Bisshebung, bzw. als notwendige Vorbereitung im Zusammenhang mit einer prothetischen Versorgung; inkl. Anpassung und Nachkontrolle für ein Jahr **€ 151,50**

Teil B1. Unentbehrlicher Zahnersatz gemäß §35 Abs. 2

1. Differenzzuschuss bei Metallgerüstprothesen für anderes geeignetes Material (z.B. Titan) – Haltbarkeit mindestens 6 Jahre **€ 41,62**
 2. Differenzzuschuss bei Kunststoffprothesen für anderes geeignetes Material (z.B. methacrylatfreier Kunststoff) – Haltbarkeit mindestens 6 Jahre **€ 33,82**
 3. Funktionell notwendiges Halteelement für abnehmbaren Zahnersatz (z.B. Steg, Druckknopf, Anker u.a.) – Haltbarkeit mindestens 6 Jahre **€ 49,94**
 2. Festsitzender Zahnersatz in medizinischen Sonderfällen gemäß §35 Abs.5
 - a. Stiftverankerung pulpal gegossen – Haltbarkeit mindestens 6 Jahre **€ 98,94**
 - b. Keramikfacettierte Krone (VMK) im sichtbaren Bereich – Haltbarkeit mindestens 6 Jahre **€ 300,00**
 - c. Brückenglied Keramik verblendet im sichtbaren Bereich – Haltbarkeit mindestens 6 Jahre **€ 45,00**
 4. Implantat jeweils aller diagnostischen und therapeutischen Vor- und Nebenleistungen (ausgenommen CT oder DVT) im Zusammenhang mit einem abnehmbaren Zahnersatz oder einem aus medizinischen Gründen notwendigen festsitzenden Zahnersatz – Haltbarkeit mindestens 10 Jahre **€ 450,00**
- Der Zuschuss gebührt je Einheit
- a. in den Fällen des §31 Abs. 3 Z1 bis 3, sowie bei Nichtanlage von bleibenden Frontzähnen und Prämolaren bei unversehrten Nebenzähnen nach Abschluss des Kieferwachstums.
 - b. im zahnlosen Kiefer bei ausgeprägter Atrophie des Kieferkammes in Kombination mit einer Totalprothese im Oberkiefer maximal 4 Einheiten, im Unterkiefer maximal 2 Einheiten.
 - c. in zahnmedizinisch besonders begründeten Einzelfällen maximal 4 Einheiten im Unterkiefer.



FOTO: ADRIAN STOCK/SOLIBANKES



Bleaching – Anzeigen gegen Kosmetikstudios

Vor geraumer Zeit erreichten uns von verschiedensten Kammermitgliedern Inserate von Kosmetikstudios, die Werbung damit betrieben, in ihren Studios Zahnbleaching anzubieten.

Das halten wir für unzulässig, das Zahnärztegesetz definiert zahnärztlichen Tätigkeitsvorbehalt: „Der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs vorbehaltene Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere die Vornahme von kosmetischen und ästhetischen Eingriffen an den Zähnen, sofern diese eine zahnärztliche Untersuchung und Diagnose erfordern.“ Hiezu gibt es bereits höchstgerichtliche Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes:

Kosmetische und ästhetische Eingriffe an den Zähnen gehören zum zahnärztlichen Vorbehaltsbereich, sofern eine zahnärztliche Unter-

suchung und Diagnose erforderlich ist, was bei einem Zahnbleaching mit photochemischer Reaktion der Fall ist. (OGH 22.10.2013, 4 Ob 166/13k Zahn-Bleaching nur durch Zahnärzte, ARD 6385/5/2014). Die anbietenden Kosmetikstudios argumentieren häufig, dass es sich beim angebotenen Bleaching um eine „Do it your self“ Methode handle und das Gel keine Wasserstoffperoxide enthalte.

Darauf kann es aber aus unserer Sicht nicht ankommen: In einer weiteren Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof nämlich ausgesprochen, dass das Bleaching nach ständiger Rechtsprechung auch dann dem Zahnärztevorbehalt des § 4 Abs 3 Z 4a ZÄG, unterfällt wenn in dem dafür verwendeten Zahngel kein Wasserstoffperoxid enthalten ist; die VO 1223/2009/EU steht dem nicht entgegen. Auch

wenn vor Durchführung der Behandlung eine ärztliche Eingangsuntersuchung stattfindet, liegt damit keine dem klaren Gesetzeswortlaut des § 24 Abs 2 ZÄG entsprechende Erbringung der Leistung unter ständiger Aufsicht des Zahnarztes vor. Das Anbieten und Durchführen von dem Zahnärztevorbehalt unterfallenden Leistungen durch einen Nichtzahnarzt verstößt gegen § 4 ZÄG. (OGH 26.3.2019, 4 Ob 211/18k, ZfG 2019, 41).

Wir haben also die Österreichische Zahnärztekammer ersucht, entsprechend klagsweise vorzugehen und hoffen, dass die Gerichte unserer Argumentation folgen. PatientInnen-schutz und Gesundheitsschutz steht für uns an oberster Stelle.

Mag. Blum

Selbstständig in der eigenen Praxis

Es gilt, jetzt die richtigen Fragen zu stellen

Wie kann man Ärztinnen und Ärzten eine fundierte Auseinandersetzung mit den richtigen Fragestellungen zum passenden Zeitpunkt rund um die Gründung einer Praxis ermöglichen? Dieser Herausforderung stellt sich das neue Seminarformat „Mut zur Selbstständigkeit“ von „Die Praxismacher“ in Zusammenarbeit mit „Alumn-i-Med“.

Bereits zum zweiten Mal lieferten die Organisatoren im Februar einer begrenzten Teilnehmerzahl den hierfür entsprechenden Rahmen mit wertvollem Know-how und hilfreichen Tipps aus der Praxis. Denn haben Sie sich als Ärztin oder Arzt dazu entschlossen, eine neue Praxis zu gründen, eine bestehende zu übernehmen oder zu erweitern, stehen Sie vor einer Reihe an Herausforderungen. Gleichzeitig sind Sie nun damit konfrontiert, wie und wann Sie sich welchen Aufgaben am besten stellen sollen. Im Mittelpunkt für die Teilnehmer:innen steht

bei diesem Seminar der direkte Austausch mit den Expert:innen aus allen relevanten Bereichen. Die Botschaft von Praxismacher-Obmann Ernst Schrattraier für die Veranstaltung: „Haben Sie den Mut, selbstständig zu werden! Es bietet unglaubliche Chancen. Eigentlich war es noch nie so interessant, wie jetzt, da in den nächsten Jahren viele Praxisstellen frei werden und der Kuchen komplett neu verteilt wird. Ich kann nur sagen: trauen Sie sich und ergreifen Sie die Chance zur Selbstverwirklichung! Es lohnt sich und dieses Seminar erleichtert viele Schritte, die für Sie schon bald notwendig sein werden.“ Bereits am 10. Oktober 2020 wird es die nächste Möglichkeit zur Teilnahme am Seminar geben und damit zum gemeinsamen Austausch und zur Klärung individueller Fragen. Über die Webseite von „Die Praxismacher“ können Sie sich bereits jetzt vormerken lassen. Eine rasche Kontaktaufnahme zahlt sich aus, denn die Teilnehmerzahl ist wieder begrenzt!



FOTO: ADOBESTOCK/DARLUSZ JARZABEK

Kontakt:
Verein „Die Praxismacher“
Mentlgasse 1, 6020 Innsbruck
Tel. +43 512 209096
info@diepraxismacher.at
www.diepraxismacher.at

**SAVE
THE DATE**

10.10.2020

Beginn: 9.00 Uhr
Ort: Hypo Tirol Bank AG
Hypo Passage 1
A-6020 Innsbruck

**Informationen und
Anmeldung:**
www.diepraxismacher.at
info@diepraxismacher.at



DIEPRAXISMACHER



ALUMN-I-MED

**MUT ZUR
SELBSTSTÄNDIGKEIT**

**DAS ETWAS ANDERE
PRAXISGRÜNDUNGSSEMINAR**
für ÄrztInnen und ZahnärztInnen

Wohlfahrtsfonds

Kommentar zur Wohlfahrtsfonds-Bilanz 2019



**MR Dr.
Gregor Henkel**

Vorsitzender des
Verwaltungs-
ausschusses des
Wohlfahrtsfonds

Die Bilanz 2019 des Wohlfahrtsfonds der Tiroler Ärztekammer ist hinsichtlich Wertentwicklung des Kapitalanlagefonds WFF1 und Rendite des Immobilienbestandes die Beste seit Bestehen. Dies trotz bereits jahrelang einzementierter Nullzinspolitik der weltweit führenden Zentralbanken. Das Thema Altersvorsorge steht daher mehr denn je vor der Herausforderung, bei vertretbarem Risiko einen nachhaltigen Ertrag zu erzielen. Das Konzept eines ausgewogenen Anlagemixes bestehend aus international breit gestreuten

Wertpapieren aus Aktien- und Anleihen gepaart mit selbst bewirtschafteten Immobilien im Eigenbestand hat sich jedenfalls als krisenfestes Investment bewährt.

Die erfolgreiche Bilanz 2019 stützt sich im Wesentlichen auf die hervorragende Aktienkursentwicklung sowie die fast einhundertprozentige Vermietung der Immobilien und dem erzielten Überschuss aus Beitragseinnahmen aller (Zahn-)Ärzte und Ärztinnen.

Somit konnten der erweiterten Vollversammlung folgende historische Höchststände präsentiert werden:

Die Bilanzsumme stieg auf EUR 453 Mio. bei einem Rechnungsüberschuss von EUR 35,4 Mio., was einer Gesamtrendite von +8,68 Prozent p.a. entspricht und somit ausreichend Potential für Rücklagenbildung und Investitionen zur Verfügung steht.

Die Bilanz 2020 wird allerdings aufgrund der

Corona-Krise und den Folgen aus dem wochenlangen wirtschaftlichen Lockdown im heurigen Jahr deutlich schlechter ausfallen. Die anfänglichen Verluste haben sich durch die umfangreichen Hilfszusagen aus Geld- und Fiskalpolitik der Zentralbanken und Regierungen zwischenzeitig in etwa halbiert, auch die Verluste durch Mietausfälle im Bereich der Immobilien werden sich durch das proaktive Zugehen auf die Mieter in Grenzen halten.

Mittel- bis langfristig werden die aufgelegten Corona-Hilfspakete und somit Schulden der Staatshaushalte aber finanziert werden müssen. Die Nullzinspolitik wird dazu sicher weiter Teil der Strategie bleiben.

Trotzdem deutet sich mit Stand Ende Mai an, dass durch die Diversifizierung der Anlageklassen die Verluste in Grenzen gehalten werden konnten und somit der langfristig erfolgreiche Weg des Wohlfahrtsfonds fortgesetzt werden kann.

Bilanz zum 31.12.2019

	31. 12 2019 IN EURO	31. 12 2018 IN EURO
AKTIVA		
A ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software sowie Lizenzen	0,02	6.843,16
II. Sachanlagen	39.649.109,85	1.665.902,43
1. Bebaute Grundstücke	165.003.437,43	165.772.520,33
2. Unbebaute Grundstücke	6.689.763,88	6.689.763,88
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,88	0,88
4. Anlagen in Bau	4.490.205,33	2.077.338,17
	176.183.407,52	174.539.623,26
III. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere	243.663.643,44	212.750.617,36
2. Versicherungsansprüche	11.690.547,87	10.533.078,27
3. Goldbarren	797.538,36	797.538,36
	256.151.729,67	224.081.233,99
	432.335.137,21	398.627.700,41
B UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Beitragsforderungen	615.388,80	636.924,81
2. Mietforderungen	540.338,69	415.328,90
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	553.416,45	474.107,51
	1.709.143,94	1.526.361,22
II. Bankguthaben		
1. Bankguthaben	16.710.377,95	15.360.564,42
	18.419.521,89	16.886.925,64
C RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	2.406.322,40	2.259.874,30
Summe Aktiva	453.160.981,50	417.774.500,35

	31. 12 2019 IN EURO	31. 12 2018 IN EURO
PASSIVA		
A EIGENKAPITAL		
I. Kapital	411.860.822,33	419.179.796,28
II. Jahresgewinn, Jahresverlust	35.464.900,31	-7.318.973,95
III. Rücklagen	653.347,45	653.347,45
	447.979.070,09	412.514.169,78
B RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen	1.768.465,95	1.624.840,47
2. sonstige Rückstellungen	127.400,00	104.979,55
	1.895.865,95	1.729.820,02
C VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten Kammer	365.093,36	435.529,44
2. sonstige Verbindlichkeiten	2.920.952,10	3.094.981,11
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.556.252,30	2.771.735,43
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	364.699,80	323.245,68
	3.286.045,46	3.530.510,55
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.921.345,66	3.207.264,87
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	364.699,80	323.245,68
Summe Passiva	453.160.981,50	417.774.500,35

Gewinn- und Verlustrechnung 1.1.2019 bis 31.12.2019

1.	Erlöse Rentenbeiträge	37.840.219,16	36.284.984,45
2.	Zuschüsse Sozialversicherungsanstalten	509.003,87	472.708,96
3.	Beiträge Wohlfahrtsfonds	2.865.171,60	2.775.989,90
4.	Erträge Veranlagungen	39.649.109,85	1.665.902,43
5.	Sonstige Erträge	77.539,51	216.823,61
6.	Summe Erträge	80.941.043,99	41.416.409,35
7.	Altersversorgung	28.711.216,04	26.512.838,79
8.	Invaliditätsversorgung	1.195.989,33	1.103.118,49
9.	Witwen (-er) Versorgung	5.869.800,83	5.749.308,01
10.	Rentenleistungen	1.546.653,88	1.726.965,17
11.	Summe Versorgungsleistungen	37.323.660,08	35.092.230,46
12.	Unterstützungsleistungen	2.111.162,88	2.477.670,60
13.	Summe Leistungsbereich	39.434.822,96	37.569.901,06
14.	Aufwendungen Veranlagungen	2.139.865,90	2.761.145,68
15.	Rohüberschuss	39.366.355,13	1.085.362,61
16.	Aufwendungen Wohlfahrtsfonds	3.795.592,72	1.802.858,08
17.	sonstige betriebliche Aufwendungen	105.862,10	6.601.478,48
18.	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	35.464.900,31	-7.318.973,95



Versichern beruhigt

Die Herausforderung besteht darin,
mehr als nur eine Versicherung anzubieten –
eine Gesamtlösung



Dörrstraße 85 A-6020 Innsbruck Tel. 0512-263926
office@hofer-partner.at www.hofer-partner.at

Autorisierte Beratungskanzlei der
ARGE MED
Gemeinsam für Ihre Sicherheit.



Erhöhter Wochengeldanspruch bei regelmäßig geleisteten Überstunden vor Meldung der Schwangerschaft

Wir möchten auf eine wesentlich veränderte Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zur Berechnung des Wochengeldes aufmerksam machen.

Ab Meldung der Schwangerschaft entfallen für Ärztinnen aufgrund der für Schwangere geltenden Beschäftigungsbeschränkungen die vorher meist regelmäßig geleisteten Überstunden bzw. Sonn- und Feiertagsdienste, wodurch es auch zu Minderungen des Arbeitsverdienstes bis zum Beginn des Mutterschutzes kommen kann.

Mit der Entscheidung 10 ObS 115/17k hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass aufgrund des Verbotes von Überstundenleistungen ab Meldung der Schwangerschaft es zwar zu einem Verdienstaufschlag aufgrund wegfallender

Überstunden bis zum Beginn des absoluten Beschäftigungsverbotes kommen kann, der aber bei der Berechnung des Wochengeldes nicht zulasten der Versicherten gehen darf.

Dies bedeutet, dass für Berechnung des Wochengeldes, welches dem Einkommensersatz dient und grundsätzlich vollen Lohnersatz bietet, nicht nur die letzten drei Kalendermonate vor Beginn des mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes heranzuziehen sind, sondern auch vor der Schwangerschaft regelmäßig geleistete Überstunden zu berücksichtigen sind. Angestellten Ärztinnen ist daher zu empfehlen, darauf zu achten, dass die Arbeits- und Entgeltbestätigung als Grundlage für die Berechnung des Wochengeldanspruches diesen Grundsät-

zen entspricht. Nach der Höhe des Wochengeldes berechnet sich bekanntlich in weiterer Folge auch das von Ärztinnen häufig gewählte einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld. Wurden die regelmäßig geleisteten Überstunden bei der Berechnung des Wochengeldes nicht berücksichtigt, können betroffene Mütter beim zuständigen Sozialversicherungsträger innerhalb von 2 Jahren ab Beginn des Wochengeldbezuges eine rückwirkende Neuberechnung des Wochengeldes unter Vorlage einer korrigierten Arbeits- und Entgeltbestätigung, bei der die regelmäßigen Überstunden berücksichtigt und eingerechnet wurden, verlangen.

Mag. Carmen Fuchs

Ausschreibung von freien Kassenzahnarztstellen für Zahnärzte

Gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages werden im Einvernehmen mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) nachstehende Vertragszahnarztstellen ausgeschrieben:



FOTO: ADOBE STOCK/LJO

FACHÄRZTE FÜR ZAHN-, MUND- UND KIEFERHEILKUNDE BZW. ZAHNÄRZTE

8 Stellen für Innsbruck-Stadt zum 1. Oktober 2020 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Innsbruck-Stadt zum 1. Oktober 2020 (ÖGK)

Die Berufung als Vertragszahnarzt erfolgt nach Abschluss eines Einzelvertrages. Die Honorierung des in Vertrag genommenen Zahnarztes erfolgt nach der Honorarordnung zum Gesamtvertrag. Bewerber haben ihre Gesuche, belegt mit nachstehend angeführten Unterlagen, **bis spätestens 31. Juli 2020** an die Landes Zahnärztekammer für Tirol zu senden.

Zwingende Bewerbungsunterlagen:

- Schriftliches Ansuchen;
- Geburtsurkunde;
- ausführlicher Lebenslauf;
- Nachweis der Staatsbürgerschaft des EWR
- Nachweis des Abschlusses des Zahnmedizinstudiums bzw. Medizinstudiums (z.B. Promotionsurkunde);
- Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Österreich (z.B. Diplom für Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Diplom für Dr. med.dent., Approbationsurkunde

- zum Zahnarzt samt zahnärztlichem Prüfungszeugnis;
- schriftliche Erklärung, dass ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der Kassenpraxis keine andere hauptberufliche Tätigkeit (siehe Abschnitt IV Zif 6 lit f) ausgeübt wird.

Fakultative Bewerbungsunterlagen (falls für die Punktberechnung erforderlich):

- Geburtsurkunde(n) des(r) Kindes(r) und Nachweis der Sorgepflicht (zB Familienbeihilfenbescheinigung, gerichtlicher Unterhaltsbeschluss);

- Bestätigung von Zeiten als angestellter Zahnarzt nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung (Eintragung in die Zahnärzteliste);
- Bestätigung der zuständigen Interessensvertretung über Zeiten der Niederlassung;
- Bestätigung der Praxisvertretungen eines Vertragszahnarztes
- Diplome oder Zertifikate, verliehen oder anerkannt von der ÖÄK oder der ÖZÄK;
- Nachweis des abgeleisteten Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Mutterschutzzeiten;

Sämtliche Bewerbungen müssen schriftlich bei der Landes Zahnärztekammer für Tirol eingereicht werden, da nur schriftliche Unterlagen bei der Beschlussfassung durch den Landesausschuss berücksichtigt werden können. Urkunden sind im Original bzw. beglaubigte Kopien zu belegen. Werden Angaben nicht oder nicht ausreichend vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch entsprechende Dokumente belegt, finden diese bei der Punktberechnung keine Berücksichtigung. Bei Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen.

Zur administrativen Erleichterung wird von der Landes Zahnärztekammer für Tirol ein Bewerbungsformular aufgelegt, das inhaltlich den neuen Richtungsrichtlinien entspricht. Die Verwendung dieses Formulars bei einer Bewerbung ist nicht zwingend, wird jedoch aus Gründen der Vermeidung von Formalfehlern empfohlen. **Bewerbungsformular als „PDF-Datei“ unter www.zahnaerztekammer.at**

INNSBRUCKER zahn prophylaxe tage

congress innsbruck

27./28. November 2020



PROGRAMMVORSCHAU

THEMEN

- Kinderzahnmedizin-Update
- Besonderheiten der Ernährung im Alter
- Modernes Biofilm Management
- Ich kann nichts dafür: Genetik und Paro
- Zahnprophylaxe bei meinem Haustier
- Das Update für die ProphylaxeAssistenz (PAss)
- Wissen und Verständnis für Mundhygiene spielerisch etablieren
- Mundschleimhauterkrankungen
- Prophylaxe und Management der Periimplantitis
- Körper und Geist
- Der alte Mensch im Mittelpunkt
- Rückenschule für ein gesundes Arbeitsleben
- Praxismanagement
- Der Paro-Nachmittag
- Der Fluorid-Nachmittag
- Unsere Augen - unsere Sehbehelfe: Lupenbrille für Alle?

REFERENTINNEN UND REFERENTEN

Dr. Klaus-Dieter BASTENDORF, Univ.-Prof. Dr. Michael BORNSTEIN, Univ.-Prof. Dr. Johannes EINWAG, Univ.-Prof. Dr. Elmar HELLWIG, Univ.-Prof. Dr. Ines KAPFERER SEEBACHER, Markus KOCH, Dr. Elmar LUDWIG, Univ.-Prof. Dr. Adrian LUSSI, Dr. Klaus MILLER, Univ.-Prof. Dr. Frauke MÜLLER, Univ.-Prof. Dr. Nadine SCHLÜTER, Dr. Matthias SEEWALD, PD Dr. Michael TASCHNER, Sybille VAN OS-FINGBERG, Dr. Klaus ZITT ... u.a.

Online-Anmeldung ab 15. August 2020

izpt.at

STAND: 01.07.2020

Standesveränderungen

Stand der gemeldeten Zahnärzte Stichtag 26. Juni 2020: 488

Stichtag	Niedergelassene Zahnärzte		Angestellte Zahnärzte		Wohnsitzzahnärzte	
	9.12.2019	26.6.2020	9.12.2019	26.6.2020	9.12.2019	26.6.2020
Imst	26	26			3	4
Innsbruck-Stadt	117	110	39	45	26	24
Innsbruck-Land	73	74			10	11
Kitzbühel	38	39			4	4
Kufstein	53	52	1	1	4	4
Landeck	19	19			2	3
Lienz	24	22			1	1
Reutte	14	14	1	1		
Schwaz	32	31			4	4
Gesamt	396	387	41	47	54	54

Standesveränderungen vom 9. Dezember 2019 bis 26. Juni 2020

Eintragungen in die Zahnärzteliste:

- Dr.-medic stom. Emmerich Rasch, 6370 Kitzbühel zum 6.12.2019
- DDr. David-Christian Delius, 6020 Innsbruck zum 16.12.2019;
- ZA Joachim Krauß MSc, 6020 Innsbruck zum 1.1.2020;
- Dr. med.dent. Katja Trixner, 6345 Kössen zum 1.1.2020;
- Dr. med.dent. Moritz Berbig, 6020 Innsbruck zum 7.1.2020;
- Dipl.-Stom. Katrin Genzen, 6500 Landeck zum 13.1.2020;
- Dr. med.dent. Katharina Fink, 6020 Innsbruck zum 15.1.2020;
- ZA Reinhard Seifert, 6116 Weer zum 29.1.2020;
- Dr. med.dent. Julia Dieckmann, 6020 Innsbruck zum 31.1.2020;
- Dr. med.dent. Alexander Mair, 6403 Flauring zum 10.2.2020;
- Dr. med.dent. Harald Siedentopf, 6500 Landeck zum 28.2.2020;
- Dr. med.dent. Irene Artioli, 6020 Innsbruck zum 1.3.2020;
- Dr. med.dent. Ulrike Lepperdinger, 6020 Innsbruck zum 1.3.2020;
- Dr. med.dent. Marlies Berger, 6020 Innsbruck zum 2.3.2020;
- Dr. med.dent. Bastian Fischer, 6020 Innsbruck zum 2.3.2020;
- Dr. med.dent. Alice Kadletz, 6020 Innsbruck zum 2.3.2020;
- Dr. med.dent. Jennifer Thomusch, 6473 Wenns zum 2.3.2020;
- Dr. med.dent. Luca Schanner, 6020 Innsbruck zum 16.3.2020;
- Dr. med.dent. Carolin Krabbe, 6020 Innsbruck zum 1.4.2020;
- Dr. med.dent. Nicolas Heidler, 6361 Hopfgarten zum 15.5.2020;
- Dr. med.dent. Sabrina Azizi, 6060 Hall i.T. zum 1.6.2020;
- ZA Joachim Krauß MSc in 6020 Innsbruck, Salurnerstraße 15 zum 1.1.2020;
- Dr.-medic stom. Emmerich Rasch in 6380 St. Johann i.T., Speckbacherstraße 15 zum 1.1.2020;
- Dr.-medic stom. Emmerich Rasch in 5600 St. Johann im Pongau, Hans Kappacherstraße 2 zum 1.1.2020 – Zweitordination;
- Dr. med.dent. Gerold Stöger in 6020 Innsbruck, Dörrstraße 85 zum 7.1.2020;
- Dipl.-Stom. Katrin Genzen in 6500 Landeck, Bruggfeldstraße 31 zum 13.1.2020;
- ZA Reinhard Seifert in 6116 Weer, Bahnhofstraße 18 zum 29.1.2020;
- Dr. med.dent. Lisa Burgstaller in 6020 Innsbruck, Anichstraße 11 zum 4.2.2020;
- Dipl.-Stom. Katrin Genzen in 6020 Innsbruck, Bleichenweg 14a zum 11.3.2020;
- Dr. med.dent. Julia Dieckmann in 6114 Kolsass, Rettenbergstraße 26a zum 1.4.2020;
- ZÄ Susan Opatril in 6430 Ötztal-Bahnhof, Bahnhofplatz 1 zum 2.4.2020 – Zweitordination;
- Dr. med.dent. Sabrina Azizi in 6060 Hall i.T., Pfannhausstraße 1 zum 1.6.2020;
- Dr. med.dent. Maria Scherfler MSc in 6460 Imst, Floriangasse 19 zum 15.6.2020;
- Dr. med.dent. Maria Scherfler MSc in 6100 Seefeld, Münchner Straße 300 zum 15.6.2020 – Zweitordination;

Praxiseröffnungen:

- Dr. med.dent. Katja Trixner in 6345 Kössen, Dorf 38 zum 1.1.2020;

Praxisschließungen:

- ZA Wassilios Sgouropoulos, 6364 Brixen im Thale zum 14.11.2019;
- DDr. Markus Alber, 6020 Innsbruck zum 17.12.2019;
- Dr. Hubert Hechenberger, 6460 Imst zum 31.12.2019;
- Dr. Gernot Brodl, 6020 Innsbruck zum 31.12.2019;
- Univ.-Doz. DDr. Clemens Manhartsberger, 6020 Innsbruck zum 31.12.2019;
- Dr. Rainer Hellebart, 6130 Schwaz zum 31.12.2019;
- Univ.-Prof. DDr. Siegfried Kulmer, 6020 Innsbruck zum 31.12.2019;
- DDr. Renate Kulmer, 6020 Innsbruck zum 31.12.2019;
- DDr. Günter Wiesner M.Sc., 6114 Kolsass zum 1.1.2020 – Zweitordination;
- Dr. Johann Trojer, 9971 Matrei i.O. zum 25.1.2020;
- Dr. Theresa Schlemmer, 6020 Innsbruck zum 31.1.2020;
- Dr. Margarethe Radl, 6020 Innsbruck zum 31.1.2020;
- Dr. med.dent. Hans-Joachim Gürtler, 6380 St. Johann i.T. zum 13.2.2020;
- Dr. med.dent. Hans-Joachim Gürtler, 5600 St. Johann im Pongau zum 13.2.2020 – Zweitordination;
- Dr. med.dent. Nicole Maier, 6343 Erl zum 14.2.2020 – Zweitordination;
- Dr. med.dent. Swantje Knöfel-Lerch, 6300 Wörgl zum 26.2.2020 – Zweitordination;
- Dipl.-Stom. Katrin Genzen, 6500 Landeck zum 10.3.2020;
- Dr. Georg Pittschieler, 9900 Lienz zum 31.3.2020;
- Dr. med.dent. Wolfgang Stöckl, 6114 Kolsass zum 31.3.2020;
- Dr. Zdenka Gasparin-Strnad, 6200 Jenbach zum 30.4.2020;
- Dr. Marlis Schmid, 6020 Innsbruck zum 30.4.2020;
- Dr. Hanno Radl, 6020 Innsbruck zum 30.4.2020;
- a.o. Univ.-Prof. DDr. Siegfried Jank, 9900 Lienz zum 30.4.2020 – Zweitordination;
- DDr. Helfried Fischer, 6020 Innsbruck zum 31.5.2020;
- Dr. Gerhard Fritz, 6020 Innsbruck zum 31.5.2020;

Praxisverlegungen:

- Dr. med.dent. Annemarie Stolz – von 6111 Volders, Kreuzbichl 5 => 6111 Volders, Bundesstraße 26 zum 2.1.2020;
- Dr. Bertram Prinz – von 6020 Innsbruck, Speckbacherstraße 8 => 6020 Innsbruck, Dörrstraße 85 zum 7.1.2020;
- Dr. Manfred Reitmeir – von 6290 Mayrhofen, Pfarrer-Krapf-Straße 398 => 6290 Mayrhofen, Hauptstraße 450 zum 1.4.2020;
- Dr. med.dent. Maximilian Reitmeir – von 6290 Mayrhofen, Pfarrer-Krapf-Straße 398 => 6290 Mayrhofen, Hauptstraße 450 zum 1.4.2020;
- Dr. med.dent. Thomas Dürr – von 6330 Wörgl, Salzburgerstraße 1=> 6364 Brixen im Thale, Dorfstraße 92 zum 3.6.2020;

Streichungen aus der Zahnärzteliste:

- Dr. Leopold Perfler zum 12.12.2019;
- Dr.-medic stom. Franz Lenhardt zum 17.12.2019;
- Dr. med. Karin Meyerink zum 1.1.2020;
- Dr. med. Eva Born zum 3.2.2020;
- Dr. Margret Pühringer zum 31.3.2020;
- Dr. Günter Camaur zum 31.3.2020;

Die Österreichische Gesundheitskasse und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau so-wie die Landes Zahnärztekammer für Tirol informieren aufgrund § 5a der Reihungskriterien-Verordnung BGBl II Nr. 487/2002 idgF über die einvernehmliche Vergabe folgender Vertragszahnarztstellen:

- Innsbruck: 1.7.2020, Dr. med. dent. Markus Winkler (ÖGK+BVAEB) (Aufschub bis 1.10.2020)
- Innsbruck: 1.7.2020, Dr. med. dent. Barbara Knoflach (ÖGK+BVAEB)
- Innsbruck: 1.7.2020, Dr. med. dent. Julia Schaffenrath-Walter (ÖGK)



FOTO: ADBESTOCK/ROBERTNESCHKE

Steueranreize & Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaftskreisläufe



FOTO: ADOBE STOCK/ALUDESIGN

Wir sind angeschlagen. Eine florierende Wirtschaft braucht eine positive Grundstimmung. Angst und Pessimismus lösen einen verheerenden Teufelskreislauf aus und schaden auf ganzer Linie. In der Gastronomie zeigt sich das besonders deutlich und so können die Maßnahmenpakete hier gar nicht dick genug sein. Lesen Sie hier, inwieweit auch Sie davon profitieren können.

Prämien bis 3.000,- Euro steuerfrei: Wollen Sie Ihre Mitarbeiter nach der belastenden Corona-Zeit wieder lachen sehen? Dann liegen Sie mit einer Prämie goldrichtig. Goldrichtig deshalb, da das Geld 1:1 bei der Crew ankommt. Es ist nicht nur steuer-, sondern auch sozialversicherungsfrei. Wichtig ist, dass die Prämie noch 2020, zusätzlich zu den auch in der Vergangenheit schon üblichen Zahlungen, fließt und die Ursache ausschließlich in der Covid-19-Krise liegt.

Lehrlingsbonus 2.000,- Euro: Diesen gibt es für zwischen dem 16. März und 31. Oktober 2020 neu begründete Lehrverhältnisse. Die Antragstellung ist ab dem 1. Juli 2020 möglich. Den Bonus gibt es allerdings nur für bei der

Wirtschaftskammer gemeldete Lehrlinge. Eine Zahnarztassistentin in Ausbildung (Anlernling) ist davon leider nicht erfasst.

Das Pendlerpauschale kennt kein Corona: Ein Pendlerpauschale steht nur zu, wenn eine bestimmte Wegstrecke zum Dienort zurückgelegt wird. Ist dies auf Grund von Kurzarbeitszeit- oder Homeofficemodellen nicht mehr der Fall, so bleibt das Pendlerpauschale dennoch im bisherigen Umfang aufrecht.

Essensgutscheine bis zu 8,- Euro frei: Bisher konnte man Essensgutscheine für Restaurants in Höhe von 4,40 Euro pro Tag steuer- und sozialversicherungsfrei an Dienstnehmer ausgeben. Für den Kauf einer Jause in einem Lebensmittelgeschäft waren es 1,10 Euro pro Tag. Mit 1. Juli 2020 steigen diese Sätze für Restaurants nun auf 8,- Euro und für Lebensmittelgeschäfte auf 2,- Euro.

Mehr Geschäftessen: Unter bestimmten Voraussetzungen konnten Restaurantrechnungen zur Geschäftsanbahnung bisher zur Hälfte steuerlich abgesetzt werden. Dieser Anteil erhöht sich für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 auf 75 %.

Trinken wird steuerlich attraktiver: So fällt mit 1. Juli 2020 zum einen die Schaumweinsteuer und zum anderen halbiert sich die Umsatzsteuer für alkoholfreie Getränke auf 10%. Letzteres gilt allerdings vorerst nur bis 31. Dezember 2020.

Gebührenbefreiung: Seit 1. März 2020 sind Rechtsgeschäfte zur Durchführung von Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise (z.B. Änderungen von Mietverträgen) von Gebühren befreit. Dies gilt für Vertragsunterzeichnungen bis Ende des Jahres.

Rückzahlung von Gutschriften: Besteht beim Finanzamt ein genehmigter (z.B. gestundeter) Rückstand, so können Gutschriften (z.B. Vorsteuern) dennoch rückerstattet werden, wenn der Rückstand nicht aus einer fälligen Einkommensteuervorauszahlung besteht und der Antrag gleichzeitig mit der Meldung der Gutschrift (z.B. Umsatzsteuervoranmeldung) gestellt wird (Ausnahme für vor dem 10. Mai 2020 entstandene Guthaben).

Investitionsprämie in Höhe von 7 bis 14%: Diese soll es für Anschaffungen vom 1. September 2020 bis 28. Februar 2021 geben. Tipp: Gibt

es also Bedarf, der nicht ganz so dringlich ist, so lohnt es sich noch bis September zuzuwarten.

Dicke Abschreibung: Für Anschaffungen ab Juli können im ersten Jahr sofort 30 % Abschreibung geltend gemacht werden.

Sanierungsinitiative: Hier wird es steuerliche Anreize und/oder Förderungen für thermisch-energetische Maßnahmen sowie auch für den Tausch von Heizkesseln geben. Das soll sowohl für betriebliche als auch für private Investitionen gelten. Zudem will man die Umsatzsteuer auf Reparaturleistungen von bisher 20% auf künftig 13 % senken.

Entbürokratisierung: Im Wohn- und Mietrecht ist der Abbau rechtlicher Barrieren geplant.

Mehr Genuss - weniger Umsatzsteuer: Für Speisen und Getränke wird man im Restaurant künftig weniger bezahlen, da diese künftig nur noch mit 5% Umsatzsteuer belastet werden.

Überhaupt weniger Steuer: Die Steuersätze werden nun bereits rückwirkend mit 1. Jänner 2020 abgesenkt. Ihre Assistentinnen bekommen spätestens im September die bis dahin zuviel einbehaltene Lohnsteuer zurück. Zusätzlich gibt es 360,- Euro Bonus pro Kind.

Verlustrücktrag: Wer 2020 einen Verlust landet, der kann diesen mit seinem Einkommen 2019 saldieren und so das Ergebnis 2019 steuerschonend einstreifen.

Fixkostenzuschuss und Unterstützungen aus dem Härtefallfonds: Ersterer soll um weitere 6 Monate verlängert werden. Zudem werden die Umsatzgrenzen angepasst. Was das genau heißen soll, ist leider noch nicht bekannt. Vom Härtefallfonds können Sie i.d.R. dann profitieren, wenn in einem der maßgeblichen Betrachtungszeiträumen gegenüber dem entsprechenden Vorjahresvergleichszeitraum ein Umsatzrückgang von mindestens 50% zu verzeichnen ist. Auf Grund von Sonderregelungen für Gründer werden vor allem die Praxisgründer unter Ihnen davon profitieren.

Resümee: Wirtschaftskrise hin, Wirtschaftskrise her, von der Steuerfront konnten wir schon lange nicht mehr so viel Positives berichten und das freut uns für Sie.

TEAM  JÜNGER
DIE ÄRZTESTEUERBERATER



VERTRAUEN SIE DEN SPEZIALISTEN

was für uns spricht...

-  über 40 Jahre Know-how als Ärztespezialisten
-  250 Zahnärzte als Klienten
-  den Enthusiasmus der ersten Stunde

...spricht auch für Sie!

Rufen Sie uns an für eine kostenlose Erstberatung mit Kennzahlanalyse!

TEAM JÜNGER STEUERBERATER OG

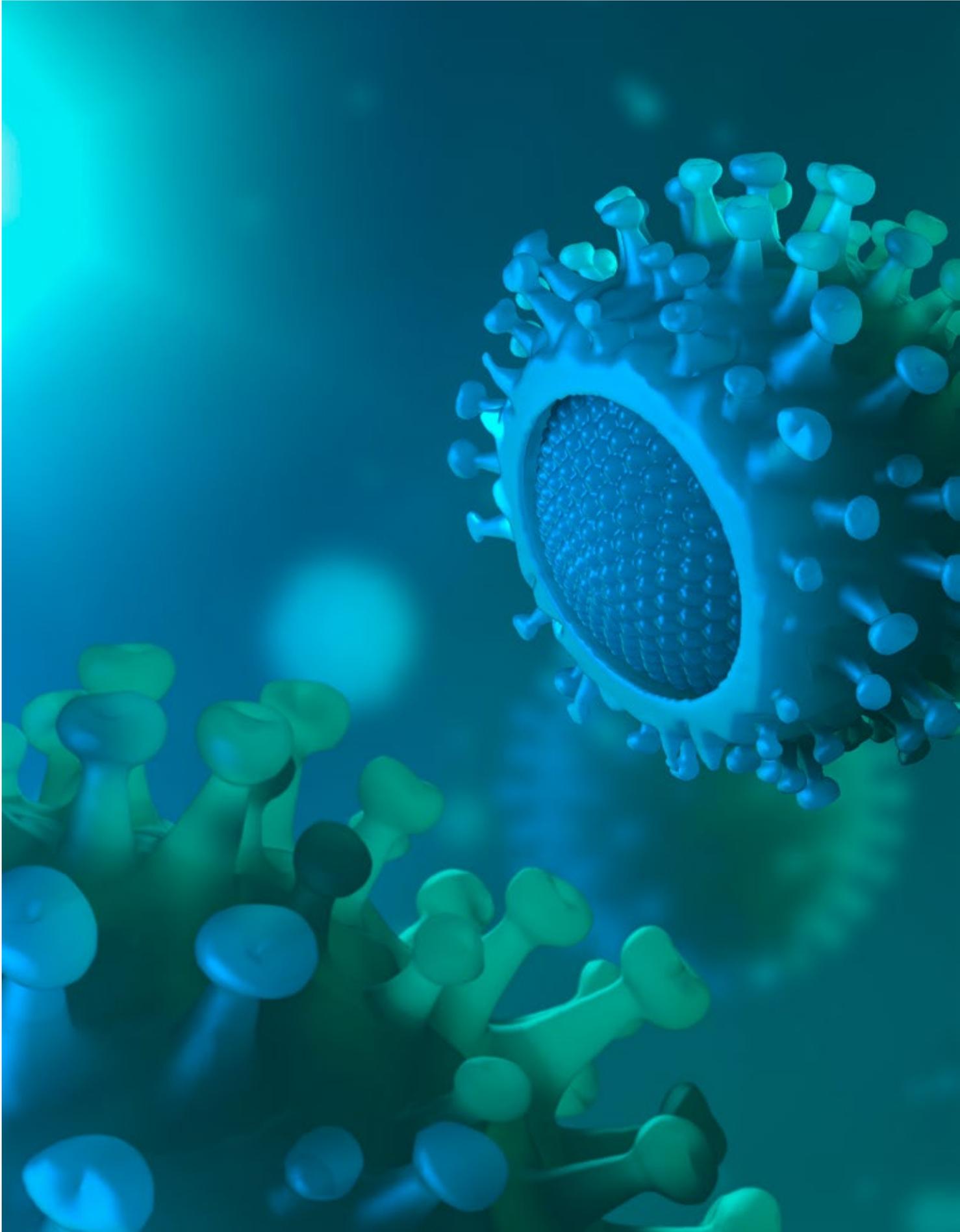
Kaiserjägerstraße 24 • 6020 Innsbruck

Tel: +43 512 59859-0 • Fax: +43 512 59859-25

info@aerztekanzlei.at • www.aerztekanzlei.at • www.medtax.at

Unser Team freut sich auf Sie.

FOTO: ADRIAN STOK/CROCIOTHERY



Corona News

Die Coronakrise hat sich zwar in den letzten Wochen gemildert, aber nicht in Luft aufgelöst. Halten Sie weiter die empfohlenen Hygienemaßnahmen ein. Beim Betreten von Orten, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden (Zum Beispiel Ordinationen) hat gemäß den Bestimmungen der Lockerungsverordnung der Ordinationsinhaber durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die noch immer aufrechten Empfehlungen der ÖZÄK für zahnärztliche Ordinationen

(siehe Link A) wonach Patienten, die eine Ordination aufsuchen, zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes verpflichtet sind (Seite 2 der Empfehlungen). Vergessen Sie bitte auch nicht auf die Beschaffung der für Sie notwendigen Schutzausrüstung und legen sich einen Vorrat für mehrere Wochen davon an.

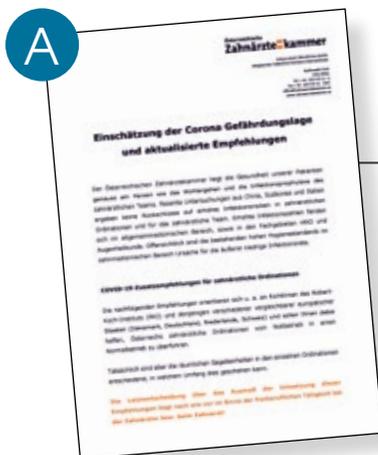
Sommerzeit ist Urlaubszeit:

Diesbezüglich haben wir auch schon Anfragen von verunsicherten Arbeitgebern erhalten. Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend hat ein Handbuch Covid 19 Urlaub

und Entgeltfortzahlung erstellt, welches auf der Homepage des BMAFJ heruntergeladen werden kann (siehe Link B)

COVID-19-Risiko-Attest – Verlängerung bis 31. Juli 2020:

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist, wie auch schon in den Medien kolportiert, zu lesen, dass die Regelungen zum COVID-19-Risiko-Attest im Rahmen der Risikoanalyse von Angehörigen von Risikogruppen bis 31. Juli 2020 verlängert werden.



https://www.zahnaerztekammer.at/fileadmin/content/oezak/Corona/Empfehlungen_fuer_zahnaerztliche_Ordinationen_140520.pdf



https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Handbuch-COVID-19_Urlaub-und-Entgeltfortzahlung.html

Details

Termine: (geplant)
 Fr. 25. / Sa. 26. Sept. 2020
 Fr. 09. / Sa. 10. Okt. 2020
 Fr. 23. / Sa. 24. Okt. 2020
 Fr. 06. / Sa. 07. Nov. 2020
 Fr. 27. / Sa. 28. Nov. 2020
 Fr. 11. / Sa. 12. Dez. 2020
 Fr. 15. / Sa. 16. Jän. 2021
 Fr. 05. / Sa. 06. Feb. 2021
 Sa. 27. Feb. 2021
 Fr. 19. / Sa. 20. März 2021
 Sa. 10. April 2021

Kosten: € 3.710,-

Zeiten: freitags 12:00 – 18:00 Uhr
 samstags 08:00 – 16:00 Uhr

Kursort: Tiroler Zahnprophylaxe Akademie
 Fischnalerstr. 4; 6020 Innsbruck

WIR ARBEITEN AM LÄCHELN ÖSTERREICHS!

Was gibt es Schöneres als ein sympathisches Lächeln eines Menschen, vor allem aber eines Kunden!

Als Nummer 1 in der Branche hat sich Henry Schein ab sofort dem Lächeln Österreichs verschrieben, um den Kunden aus Praxis und Labor zu noch mehr Erfolg zu verhelfen. Egal ob Material, Einrichtung oder Service: Mit höchster Kompetenz werden den Kunden greifbare Lösungen für ihre individuellen Bedürfnisse geboten.

Selbstverständlich ist Henry Schein auch im Bereich der neuen Technologien voll am Puls der Zeit und bietet umfassende und technologisch ausgereifte Lösungen für den perfekten digitalen Workflow zwischen Praxis und Labor an.

Henry Schein Dental.

Service-Hotline: 05 / 9992 - 1111

Einrichtungs-Hotline: 05 / 9992 - 3333

Material-Hotline: 05 / 9992 - 2222

Fax-Nr.: 05 / 9992 - 9999



Henry Schein Dental Austria

Computerstraße 6 • 1100 Wien

Tel.: 05/9992-0 • Fax 05/9992-9999

info@henryschein.at • www.henryschein-dental.at